

## Protokoll

### zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989

Abgeschlossen am 21. Dezember 1992  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. Oktober 1993<sup>1</sup>  
Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 29. November 1993  
In Kraft getreten am 29. Dezember 1993

---

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft  
und  
die Bundesrepublik Deutschland,*

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 11. August 1971<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 1989<sup>3</sup>, im folgenden als «Abkommen» bezeichnet, den veränderten Verhältnissen anzupassen,  
*haben folgendes vereinbart:*

#### Art. I

Artikel 15 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte «Artikel 16 bis 19» durch die Worte «...<sup>4</sup>» ersetzt.
2. Absatz 4 wird gestrichen.
3. Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In dem neuen Absatz 4 Satz I werden die Worte «des Absatzes 4» durch die Worte «...<sup>5</sup>» ersetzt.

#### Art. II

Nach Artikel 15 des Abkommens wird folgender Artikel 15a eingefügt:

...<sup>6</sup>

AS 1994 69; BBl 1993 I 1521

<sup>1</sup> AS 1994 68

<sup>2</sup> SR 0.672.913.62

<sup>3</sup> SR 0.672.913.621

<sup>4</sup> Text eingefügt im genannten Abk.

<sup>5</sup> Text eingefügt im genannten Abk.

<sup>6</sup> Text eingefügt im genannten Abk.

**Art. III**

In Artikel 17 Absatz 2 des Abkommens sind nach dem Wort «Mitteln» die Worte «...<sup>7</sup>» einzufügen.

**Art. IV**

In Artikel 19 Absatz 5 des Abkommens sind die Worte «Artikel 15 Absatz 4» durch die Worte «...<sup>8</sup>» zu ersetzen.

**Art. V**

In Artikel 24 des Abkommens wird in Absatz I Nummer 1 Buchstabe a am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

...<sup>9</sup>

**Art. VI**

In Artikel 27 des Abkommens ist in Absatz I nach Satz I folgender Satz einzufügen:

...<sup>10</sup>

**Art. VII**

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Das Protokoll tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

- a) auf die nach Artikel 15a im Abzugsweg erhobene Steuer auf nach dem 31. Dezember 1993 zugeflossene Vergütungen;
- b) auf die sonstigen für das Jahr 1994 und die folgenden Jahre erhobenen Steuern.

Geschehen zu Bern am 21. Dezember 1992 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:

René Felber

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:

Werner Graf von der Schulenburg

<sup>7</sup> Text eingefügt im genannten Abk.

<sup>8</sup> Text eingefügt im genannten Abk.

<sup>9</sup> Text eingefügt im genannten Abk.

<sup>10</sup> Text eingefügt im genannten Abk.

## **Verhandlungsprotokoll vom 18. Dezember 1991**

Im Bestreben, die Auslegung und Anwendung des mit dem heute paraphierten Revisionsprotokoll in das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen aufgenommenen Artikels 15a sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden folgendes vereinbart:

### **I. Zu Artikel 15a Absatz 1 dritter Satz**

Ein Muster einer Ansässigkeitsbescheinigung wird von den zuständigen Behörden noch ausgearbeitet.

### **II. Zu Artikel 15a Absatz 2**

1. Die Annahme einer regelmässigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.
2. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.
3. Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Massgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.
4. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.
5. Die Bescheinigung des Arbeitgebers über die Tage der Nichtrückkehr ist mit einem Sichtvermerk der für den Arbeitsort zuständigen Finanzbehörde zu versehen. Dies schliesst Ermittlungen der für den Wohnsitz zuständigen Finanzbehörde nicht aus. Ein Muster wird von den zuständigen Behörden noch ausgearbeitet.

**III. Zu Artikel 15a Absatz 3**

Der Bruttobetrag der Vergütungen und die im Tätigkeitsstaat erhobene Abzugssteuer sind für Zwecke der Berücksichtigung im Ansässigkeitsstaat durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Bescheinigung auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen.

Für die  
schweizerische Delegation:

Daniel Lüthi

Für die  
deutsche Delegation:

Klaus Manke